

Wir erwarten ein Baby...

Was ist zu tun ...

... vor der Geburt

- **Meldung an den Dienstgeber** (Kündigungsschutz, Mutterschutzgesetz)
- **Mutter-Kind-Pass** anfordern (vom Frauenarzt bzw. prakt. Arzt)
- **Schutzfrist** 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt (verlängert sich auf 12 Wochen nach Kaiserschnitt, Frühgeburt und Mehrlingsgeburten)
- **Wochengeld** wird in der Schutzfrist ausbezahlt (durchschnittl. Nettogehalt) - Antrag an Krankenkasse (mitbringen: Bestätigung des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin, eine Arbeits- und Entgeltbestätigung auf einem Vordruck der Krankenkasse und den Mutter-Kind Pass)

... nach der Geburt

- **NEU seit 1.1.2008:** Der Bund sowie das Land Niederösterreich heben für jene Dokumente, die im Zusammenhang mit der Geburt anfallen, keine Verwaltungsabgaben mehr ein. Voraussetzung: die Dokumente werden innerhalb von 2 Jahren nach der Geburt ausgestellt. Diese Regelung gilt auch für Geburten vor dem 1.1.2008, sofern die Antragstellung innerhalb von 2 Jahren erfolgt. Eine Neuausstellung nach Verlust oder Diebstahl ist nicht gebührenbefreit.
- **Geburtsurkunde** bis spätestens einen Monat nach der Geburt beim Standesamt (Gemeindeamt) beantragen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Spitals, in dem das Kind geboren ist. Mitzubringen sind praktisch alle Personendokumente der Eltern (Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise, Meldezettel).
- **Meldung** Die Wohnsitzmeldung eines Neugeborenen kann gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt erfolgen, wenn vorher (in der Regel im Krankenhaus) ein Meldezettel-Formular ausgefüllt wird. Wird die Anmeldung bereits beim Standesamt erledigt, ist der Gang zur Meldebehörde nicht mehr nötig. Ansonsten muss die Wohnsitzanmeldung innerhalb von drei Tagen nach Rückkehr bei der Meldebehörde erfolgen.
- **Familienbeihilfe** beantragen. Höhe ab Geburt 109,70 Euro monatlich. Der Betrag erhöht sich mit dem Alter der Kinder und ab jedem weiteren Kind (beim Wohnsitzfinanzamt). Gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September wird jeweils ein Schulstartgeld von 100 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Der **Kinderabsetzbetrag** beträgt monatlich 58,40 Euro für jedes Kind und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig. Der **Mehrkindzuschlag** in Höhe von 20 Euro steht Familien, für jedes dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, zu. (Einkommensgrenze).
- **Kinderfreibetrag:** Eltern stehen pro Kind 220 Euro im Jahr zu, wenn beide Elternteile berufstätig sind je 132 Euro. Der Kinderfreibetrag reduziert die Steuerbemessungsgrundlage.
- Beantragung des **NÖ Familienpasses** (wahlweise mit Versicherungspaket), Antrag auf der Gemeinde, bei der Familienhotline unter 02742/9005-1-9005 oder unter noe.familienpass.at
- **Kinderbetreuungsgeld** beantragen, Höhe ca. 436 Euro bis maximal 2.000 Euro monatlich (Nähere Informationen unter www.help.gv.at)
Voraussetzung: gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und Anspruch auf Familienbeihilfe.
Maximaler Zuverdienst: 60% der Einkünfte im Jahr vor der Geburt ohne Kinderbetreuungsgeld-Bezug, mindestens jedoch 16.200 Euro; bei der einkommensabhängigen Variante 12+2 max. 6.400 Euro
Zuständig ist die Krankenversicherung bei der man zuletzt versichert war, ansonsten die Gebietskrankenkasse.
- **Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis 10 Jahre können bis zu 2.300 Euro jährlich über die Arbeitnehmerveranlagung steuerlich abgesetzt werden.
- **Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld** = zinsenloser Kredit (für alleinstehende Elternteile oder Paare mit keinem oder nur sehr geringem Einkommen). Höhe ca. 181 Euro pro Monat (Nähere Informationen unter www.help.gv.at)

Reisepass: NEU: Seit 15. Juni 2012 benötigt jedes Kind für Auslandsreisen einen eigenen Pass oder - sofern es nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig ist - einen eigenen Personalausweis. Die Eintragung im Reisepass eines Elternteils gilt seit dem 15. Juni 2012 nicht mehr. Auch dann nicht, wenn der Pass noch länger gültig sein sollte. Das Prinzip „Eine Person - ein Pass“ wurde von der Europäischen Union unter anderem als Schutzmaßnahme gegen den Kinderhandel eingeführt.

Ein Reisepass kann - unabhängig vom Wohnort - bei jeder Bezirkshauptmannschaft und bei jedem Magistrat beantragt werden. Dabei sind jedenfalls die Geburtsurkunde des Kindes, der Staatsbürgerschaftsnachweis für das Kind und ein Passfoto (Hochformat 35X45 mm), welches nicht älter als 6 Monate sein darf, vorzulegen. Die persönliche Anwesenheit des Kindes ist notwendig.

Im Zuge der Beantragung werden die personenbezogenen Daten und das Lichtbild auf einem Chip gespeichert, der im Reisepass integriert ist. Ab dem zwölften Lebensjahr werden auch die Fingerabdrücke erfasst.

Bis zu einem Lebensalter von zwei Jahren wird ein Reisepass mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt. Ab dem zweiten Geburtstag besitzt der Reisepass eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Ab dem 12. Geburtstag wird ein „Erwachsenenreisepass“ für jeweils 10 Jahre ausgestellt.

Staatsbürgerschaftsnachweis: ein eheliches Kind ist ab der Geburt österreichischer Staatsbürger, auch wenn nur ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist. (Standesamt)

Die Kinderbetreuungshotline stundenweise oder halbtags, fallweise oder regelmäßige Kinderbetreuung.

In kürzester Zeit wird das richtige Angebot in ihrer Nähe vermittelt. www.kinderbetreuung.at (02742/9005-1-9005)

NÖ Familienhotline 02742/9005-1-9005 - Die Telefonnummer für alle Angebote und Fragen für Niederösterreichische Familien von Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr.